

**Satzung des Kreisverbandes Teltow-Fläming der Partei DIE LINKE.
in der Fassung vom 09. Dezember 2017**

Inhalt

1	Kreisverband Teltow-Fläming.....	2
2	Gliederung des Kreisverbandes	2
3	Organe des Kreisverbandes Teltow-Fläming	2
3.1	Kreisparteitag	2
3.2	Kreisvorstand.....	4
4	Mitgliederentscheid	5
5	Die Finanzen des Kreisverbands	5
6	Die allgemeinen Verfahrensregeln des Kreisverbands	5
6.1	Öffentlichkeit	5
6.2	Anträge	6
6.3	Einladung und Beschlussfähigkeit	6
6.4	Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	6
6.5	Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	7
6.6	Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	7
7	Schlussbestimmungen.....	7

Die vorliegende Satzung basiert auf der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE. Sie ergänzt diese durch Festlegungen, die ausschließlich Bezug zum Kreisverband Teltow-Fläming haben.

1 Kreisverband Teltow-Fläming

Der Kreisverband trägt den Namen: DIE LINKE. Kreisverband Teltow-Fläming, nachstehend Kreisverband genannt. Er ist die regionale Untergliederung des Landesverbandes Brandenburg für den Landkreis Teltow-Fläming entsprechend §7 des Parteiengesetzes.

Der Sitz des Kreisverbandes ist Luckenwalde.

2 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Basisorganisationen, Orts- bzw. Stadtverbände sowie Regionalverbände. Basisorganisationen müssen aus mindestens drei GenossInnen bestehen. Verbände werden durch Beschluss des Kreisvorstandes oder der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes anerkannt. Die vorgenannten Strukturen leisten die politische Arbeit in ihren Bereichen.
- (2) Die Basisorganisationen und Orts- bzw. Stadtverbände sind verantwortlich für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten für ihre kommunalen Vertretungen. Sie legen die Kandidatinnen und Kandidaten durch Wahl auf einer Mitgliederversammlung fest.
- (3) Für die politische Arbeit in den Regionen, in denen keine Basisorganisationen und Verbandsstrukturen bestehen, ist der Kreisvorstand verantwortlich.

3 Organe des Kreisverbandes Teltow-Fläming

3.1 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes Teltow-Fläming. Er beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er konstituiert sich für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Tagungen des Kreisparteitages werden als Gesamtmitgliederversammlung aller im Kreisverband organisierten Mitglieder der Partei DIE LINKE durchgeführt.
- (3) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über
 - (a) die politische Ausrichtung und die Grundsätze und das Wahlprogramm des Kreisverbandes Teltow-Fläming,
 - (b) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfinanzordnung,
 - (c) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,
 - (d) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes und der Kreisfinanzrevisionskommission.
- (4) Der Kreisparteitag berät und beschließt über an ihn gerichtete Anträge.

-
- (5) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Kreistagsfraktion auf der Grundlage ihrer Berichterstattung. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen auf Kreisebene.
- (6) Der Kreisparteitag wählt:
- (a) den Kreisvorstand,
 - (b) die Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission,
 - (c) die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im Landesausschuss,
 - (d) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag.
- (7) Einberufung und Arbeitsweise des Parteitags
- (a) Eine Tagung des ordentlichen Kreisparteitags findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
 - (b) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch parteiöffentliche Bekanntmachung einberufen. Spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes zu laden.
 - (c) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Der ordentliche oder ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies durch Basisorganisationen und/oder Verbandsstrukturen, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten, schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.
 - (d) Anträge an den Parteitag können bis spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Kreisverbandes spätestens mit der Einladung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich bekannt zu machen. Bei einem außerordentlichen Parteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.
 - (e) Die Basisorganisationen und Verbandsstrukturen müssen in der Zeit vor einem jeden Kreisparteitag die Möglichkeit haben, die Anträge zu beraten.
 - (f) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitags ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission. Der Kreisparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
 - (g) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben und Arbeitsweise der gewählten Kommissionen sind in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitags.

- (h) Beschlüsse des Kreisparteitags sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu bestätigen.

3.2 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbands. Er leitet den Kreisverband. Er ist zwischen den Tagungen des Kreisparteitages das höchste Gremium des Kreisverbands.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
- (a) Die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen, die nicht der Kompetenz des Kreisparteitages unterliegen,
 - (b) Die Beschlussfassung über Finanzfragen, soweit diese in der Kompetenz des Kreisverbandes liegen,
 - (c) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
 - (d) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
 - (e) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
 - (f) die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreisparteitages in den Medien des Kreisverbandes,
 - (g) die Unterstützung der Basisorganisationen und Verbandsstrukturen der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
 - (h) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer Vertreterversammlung zur Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten für Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen.
- (3) Der Kreisvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Kreisverbands.
- (4) Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstands
- (a) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kreisvorstands bestimmt der Kreisparteitag. Der Kreisvorstand setzt sich quotiert zusammen.
 - (b) Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus
 - einer Kreisvorsitzenden oder einem Kreisvorsitzenden oder einer quotierten Doppelspitze. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Parteitag.
 - zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - einer Kreisschatzmeisterin oder einem Kreisschatzmeister,
 - einer Kreisgeschäftsführerin oder einem Kreisgeschäftsführer.
 - (c) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß Buchstabe b) werden durch den Parteitag in Einzelwahl gewählt.

- (d) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstands oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitags statt.
 - (e) Die bzw. der Vorsitzende der Kreistagfraktion hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilzunehmen.
 - (f) Der Kreisparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.
- (5) Arbeitsweise des Kreisvorstands
- (a) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitags nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
 - (b) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt sich ein neugewählter Kreisvorstand keine Geschäftsordnung, so gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter.
 - (c) Der Geschäftsführende Kreisvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstands die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Kreisvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Kreisvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Kreisvorstands regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstands.
 - (d) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind die Mitglieder des Kreisverbandes und in gegebenem Umfang die Öffentlichkeit zu unterrichten.
 - (e) Der Kreisvorstand führt regelmäßig Beratungen mit den Basisorganisationen und/ oder Verbandsstrukturen zum Zweck des Erfahrungsaustauschs und der gegenseitigen Information durch. Auf diesen Beratungen informiert er über die geleistete Arbeit und nimmt die Berichte und Vorschläge der Basisorganisationen und/ oder Verbandsstrukturen zur politischen Arbeit und zur Situation in den jeweiligen Territorien entgegen.

4 Mitgliederentscheid

Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Es gelten die Verfahrensregeln entsprechend der Landessatzung sowie die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei.

5 Die Finanzen des Kreisverbands

Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbands werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Kreisfinanzordnung verwaltet.

6 Die allgemeinen Verfahrensregeln des Kreisverbands

6.1 Öffentlichkeit

Es gelten die Regeln der Landessatzung.

6.2 Anträge

- (1) Anträge können von allen Mitgliedern und den Vorständen der Basisorganisationen und Verbandsstrukturen gestellt werden.
- (2) Anträge, die den Kreisverband als Ganzes betreffen, sind beim Vorstand des Kreisverbands einzureichen.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

6.3 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zu den Tagungen der Organe des Kreisverbands sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Telefax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Telefax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.
- (2) Gewählte Organe des Kreisverbands sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

6.4 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Kreissatzung oder die Wahlordnung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Auf dem Kreisparteitag ist eine satzungsändernde Mehrheit gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf dem Kreisparteitag alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

- (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.
- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.
- (9) Entzug des Stimmrechts
 - (a) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf dem Kreisparteitag sowie Mitgliederversammlungen und Wählervertreterversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht werden, sofern das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dies ist gegebenenfalls bei der Einladung anzukündigen.
 - (b) Der Kreisvorstand legt fest, welche Zeit die Dauer des Beitragsrückstands betragen muss, bevor der Entzug des Stimmrechts möglich ist.
 - (c) Für den Entzug des Stimmrechts ist ein Beschluss des Kreisparteitags erforderlich. Dem Entzug des Stimmrechtes muss eine Aussprache des Kreisvorstands mit dem Mitglied vorausgegangen sein.

6.5 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen mehrheitlich keine Abgeordneten des Kreistags sein.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung.

6.6 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Es gelten die Regeln der Landessatzung.

7 Schlussbestimmungen

Diese Kreissatzung wurde am 09. Dezember 2017 auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Teltow-Fläming der Partei DIE LINKE angenommen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Kreisfinanzordnung kann vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.